



Ein neues Steuersystem

Lothar Kamp

17.05.2020



Inhalt

1	Grundsätze eines neuen Steuersystems	3
2	Anregungen aus dem schwedischen Steuer- und Sozialabgabenmodell.....	3
3	Unternehmensteuern im internationalen Vergleich.....	4
4	Was sollte in Deutschland getan werden?.....	4
4.1	Einkommensteuer	4
4.2	Umsatzsteuer	7
4.3	Erbschaftsteuer	7
4.4	Vermögensteuer.....	8
4.5	Unternehmen-/Körperschaftsteuer	9
4.6	Kapitalertragsteuer	10
4.7	Steuerumgehung und -vermeidung	10
4.8	Datenverbrauchsteuer	10
4.9	Finanztransaktionssteuer	11
4.10	CO ₂ -Steuer.....	11
5	Die Steuern sind für große gesellschaftliche Aufgaben erforderlich	12
6	Grobe Rechnung und Gegenfinanzierung	12
7	Die Probleme der Umsetzung und der Durchsetzung	13
8	Fazit.....	14
9	Interessante Quellen	14



1 Grundsätze eines neuen Steuersystems

Ein gerechteres Steuersystem sollte sich an folgenden Grundsätzen orientieren:

- Deutlich progressive Ausgestaltung von Einkommen-, Vermögen- und Erbschaftsteuern mit sehr hohen Spitzensteuersätzen für die obersten Einkommensbezieher und Vermögensbesitzer und hohen Freibeträgen bei der Erbschaftsteuer
- Sehr hohe Besteuerung leistungsloser Einkommen (z.B. Wertsteigerungen von Immobilien, Schenkungen, Aktiengewinne)
- Hohe Transparenz bei allen Einkommens- und Vermögensverhältnissen für die Steuerbehörden
- Persönlich zufließende Kapitalerträge wie anderes persönliches Einkommen behandeln
- Faire Besteuerung aller unternehmerischen Tätigkeiten
- Sozial gerechte Ausgestaltung einer recht niedrigen Umsatzsteuer

2 Anregungen aus dem schwedischen Steuer- und Sozialabgabenmodell

Merkmale des schwedischen Steuermodells (in Klammern, was dies jeweils für eine Übertragung auf deutsche Verhältnisse bedeuten könnte) sind:

- Es gibt eine zentralstaatliche und eine kommunale Einkommensteuer (die kommunale Gestaltung des Einkommensteueranteils müsste begrenzt bleiben, da bei zu hoher Einkommenbesteuerung Einwohner wegzögen)
- Keine unterschiedlichen Einkommen-Steuerklassen (kann unmittelbar übertragen werden)
- Nur sehr wenige Sachverhalte sind steuerlich absetzbar (kann unmittelbar übertragen werden)
- Kein Ehegatten-Splitting (kann unmittelbar übertragen werden)
- Der allgemeine Mehrwertsteuersatz beträgt 25 %; Lebensmittel, Hotelübernachtungen und Personenverkehr haben einen verminderten Satz von 12 %, Medien und Kultur von 6 % (der MwSt-Satz ist für unsere Maßstäbe zu hoch; die Abstufungen sind für uns eine gute Orientierung)
- Es gibt spezifische Steuern, z.B. für Kraftstoff, Alkohol, Spiele, Kraftfahrzeuge und Straßennutzung (Steuer auf Straßennutzung wäre für uns interessant)
- Die Unternehmenssteuern bewegen sich im internationalen Vergleich in einem recht niedrigen Bereich von ca. 22 % (das wäre für unsere Verhältnisse zu niedrig; aber die Kombination recht hoher Einkommensteuern in Verbindung mit nicht sehr hohen Unternehmensteuern ist eine interessante Anregung für uns)
- Die Finanzämter haben Zugang zu allen wichtigen (auch Einkommens-)Daten der Bürger*innen (dies ermöglicht zum einen die bessere Kontrolle der Steuerehrlichkeit und zweitens eine extrem einfache Steuererklärung; die in der deutschen Geheimhaltungskultur dadurch mögliche leichtere staatliche Kontrolle würde zu einem Aufschrei führen; das System wäre für uns zu begrüßen, da es zur Steuerehrlichkeit und -gerechtigkeit beitrüge, müsste aber sehr hohe Umsetzungsbarrieren überwinden)

Die finanzielle Seite des schwedischen Sozialsystems hat folgende Merkmale:

- Abgaben für Kranken- und Rentenversicherung sind Teil der Steuer (ist von der Systematik her längerfristig für uns überlegenswert)
- Das Gesundheitssystem ist grundsätzlich steuerfinanziert; Patienten zahlen für einzelne Arztbesuche und Medikamente kleine Zusatzgebühren, gedeckelt bei maximal



90 Euro pro Jahr (umgerechnet); die Wartezeiten medizinischer Behandlungen sind allerdings länger als in Deutschland (die Steuerfinanzierung ist logisch und für die Umstellung unseres Systems interessant)

- Die Sozialabgaben auf persönliches Einkommen betragen ca. 30 %, davon 20 % für kommunale Aufgaben wie Schulen, Sozialdienste oder Kultur und 10 % für großregionale Aufgaben wie Krankenhäuser oder ÖPNV (diese Strukturierung bietet für Klarheit und Angemessenheit von Besteuerung gute Hinweise; sie kann zur Akzeptanz des Steuersystems erheblich beitragen).

Besser nicht lernen sollte man aus dem schwedischen Beispiel Folgendes:

- 1991 erfolgte bei Kapitaleinkommen eine Umstellung von Progressiv- auf Proportionalsteuer und Absenkung des Steuersatzes auf 30 %
- 2005 wurde die (Progressiv-)Steuer auf Erbschaften abgeschafft
- 2007 beseitigte man die (Progressiv-)Steuer auf Vermögen

Die erste Veränderung geschah durch eine konservative, die beiden letzten „Reformen“ durch eine sozialdemokratische Regierung

3 Unternehmensteuern im internationalen Vergleich

Die Unternehmenssteuern (auf Gewinne) sind international nicht ganz einfach zu vergleichen. Aber in grobem Überblick sind sie seit den 1990er Jahren in vielen Ländern erheblich gesenkt worden, so in Dänemark von 50 % auf 30 %, in Schweden von 51 % auf 22 %, in Irland auf 12,5 % (!), weltweit von durchschnittlich 32,7 % in 1999 auf 23,6 % in 2016. In Deutschland fiel die Senkung von 52,3 % in 1999 auf 29,83 % in 2017 (Körperschafts- und Gewerbeertragssteuern zusammen) geringer aus.¹ Es fand also ein Steuerdumping-Wettlauf statt, der weltweit den Staaten und ihren wichtigen Aufgaben einen großen Teil der Steuern entzog und einseitig den Unternehmen zugutekam.

4 Was sollte in Deutschland getan werden?

Die Grundsätze aus Abschnitt 1. angewandt sollte folgende Umstrukturierung im deutschen Steuersystem erfolgen:

4.1 Einkommensteuer

Der Spitzensteuersatz in der Einkommensteuer betrug in Deutschland zu Zeiten der CDU-FDP-Regierung bis 1998 (Kohl) 53 %. Die ab da regierende rot-grüne Regierung (Schröder) senkte diesen auf 42 % (bei gleichzeitiger Absenkung des Eingangssteuersatzes von 25,9 % auf 15,0 %). In ihrem Wahlprogramm hatte die SPD noch einen Spitzensteuersatz von 49 % vorgesehen. Spitzensteuersatz und die effektive Einkommensteuerbelastung für sehr hohe Einkommen sollten nun einer deutlich stärkeren Progression unterzogen werden. In der Grafik auf der übernächsten Seite ist ein möglicher Vorschlag für einen gerechter gestalteten Verlauf abgebildet.² Aktuell nehmen die Grenzsteuersätze im unteren Einkommensbereich (sehr ungerecht) zu schnell/viel zu stark zu (gestrichelte blaue Linie). Dadurch wird im Bereich von etwa 18.000 bis 50.000 Euro Jahreseinkommen³ der „Mittelstandsbau“ der Durchschnittssteuerkurve produziert, der zu einer übermäßigen Belastung der großen Gruppe der „Normalverdiener“ führt (blaue durchgehende Linie). Der vorgeschlagene

¹ Quellen: www.m.bpb.de; www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2018/07/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-5-Steuern-im-internationalen-Vergleich.html

² Quelle: Bundesministerium der Finanzen

³ Einzelperson, unverheiratet, Steuerklasse 1, ohne Soli-Zuschlag, ohne Kirchensteuer



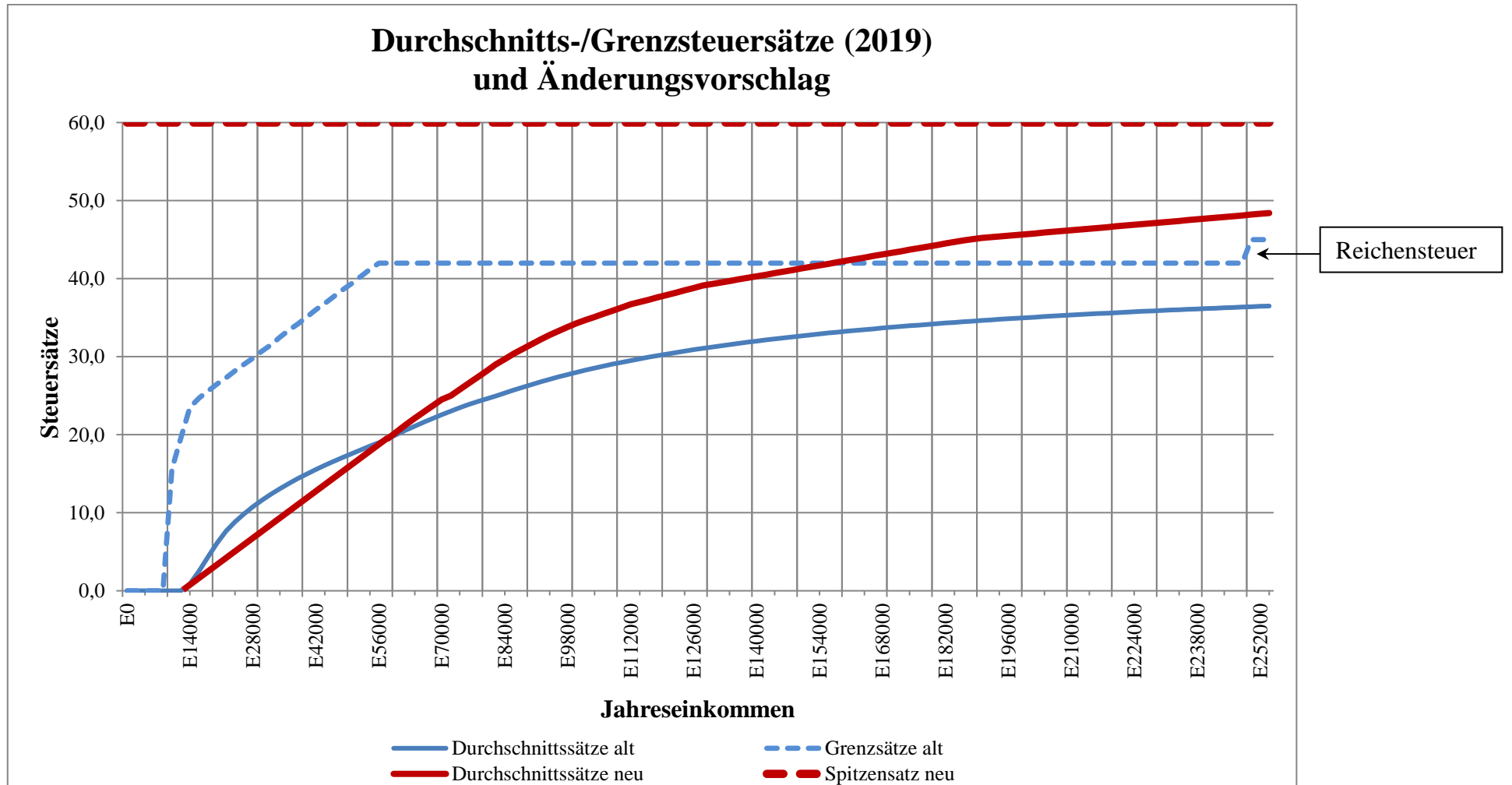
ne neue Kurvenverlauf (rote Doppellinie) steigt bei den unteren Einkommen weniger steil an als die bisherige Kurve und ist geradlinig (linear) gestaltet. Dabei wird quasi der nach links zeigende Bauch der durchgehenden blauen Linie weggeschnitten. Für Einkommensschichten oberhalb von etwa 55.000 Euro Jahreseinkommen würde die *zukünftige* Durchschnittssteuersatzkurve (rote Doppellinie) deutlich stärker als bisher ansteigen und deutlich oberhalb der bisherigen Durchschnittssteuersatzkurve verlaufen. Erst für *extrem* hohe Einkommen aber würde sich die Kurve allmählich einem mit 60 % neu gesetzten Spitzensteuersatz annähern, d.h.: sehr wahrscheinlich 90 % aller Einkommensbezieher aus abhängiger Tätigkeit werden sehr weit von einer Gesamteinkommensteuerbelastung von 60 % entfernt bleiben. Der vorgeschlagene neue Spitzensteuersatz von 60 % läge deutlich höher als die bisherigen Sätze von 42 % (Normalsteuer) und 45 % (Reichensteuersatz, der ab Einkommen oberhalb etwa 250.000 einsetzt). Der Reichensteuersatz, der eh kaum eine gerechtere Verteilung bewirkt, kann bei dem vorgeschlagenen neuen Steuerverlauf entfallen (was auch die Probleme beseitigen würde, die mit seinem plötzlichen Einsetzen auftreten und bisher an diesem Punkt besondere Anreize zur Steuervermeidung setzen). Ebenso kann bei dieser Umsetzung der Solidaritätszuschlag für alle Einkommensbezieher gestrichen werden.

Die Diskussion um gerechte Einkommensteuern sollte sich nicht vor allem auf die Grenz- und Spitzensteuersätze konzentrieren, sondern auf die viel niedrigeren Prozentsätze der *tatsächlich (effektiv)* vom zu versteuernden Einkommen zu entrichtende Steuer. Die wichtigsten bisher absetzbaren Sachverhalte (beispielsweise Sozialversicherungsbeiträge, Aufwendungen für die Aufnahme oder Aufrechterhaltung einer Arbeitsstelle) können in eine Pauschale für alle (ohne Nachweispflicht) umgewandelt, und die anderen Absetzungsmöglichkeiten radikal gestrichen werden; das Ehegatten-Splitting wäre zu beseitigen (wie auch im schwedischen Beispiel). Das Gesamtpaket der vorgeschlagenen Steuerreform könnte auch die Ungerechtigkeit bei den Bemessungsgrenzen für Renten- und Krankenversicherungsbeiträge dämpfen, die hohen Einkommensschichten relativ niedrige Beiträge ermöglichen. Bei den im folgenden Schaubild dargestellten Steuersatzkurven ist zu beachten, dass große Teile der Einkommensteuereinnahmen in den unteren Bereichen entstehen, die durch die zusätzlichen Einnahmen bei Anwendung des vorgeschlagenen geänderten Verlaufs in den oberen Bereichen wahrscheinlich nicht vollständig ausgeglichen werden.

Hohe Einkommensteuer-Spitzenätze sind historisch immer wieder vorgekommen, siehe beispielsweise den historischen Verlauf des Spitzensteuersatz in den USA.⁴



⁴ Grafik aus Christian Felber (2019), This is not economy, S. 71
www.radsozdem.de



4.2 Umsatzsteuer

Die Verlockungen einer (hohen) Umsatzsteuer liegen für den Staat in ihrem potenziell sehr großen Steueraufkommen und in ihrer „Unmerklichkeit“, da sie nicht direkt das persönliche Einkommen belastet. Ihre aktuelle Höhe und Ausgestaltung in Deutschland führen aber zu großer Ungerechtigkeit und Unfairness gegenüber unteren Einkommenschichten. Die Steuer belastet untere Einkommen stärker als hohe Einkommen, da von niedrigen Einkünften ein höherer Teil für lebenswichtige Güter aufgewandt werden muss.

Gerade für untere Schichten ist die Umsatzsteuer in Deutschland insgesamt zu hoch. Die Große Koalition aus CDU und SPD erhöhte sie in 2007 von 16 % auf 19 % (Ex-SPD-Bundes-Finanzminister Steinbrücks Begründung war, dass sie aufgrund der Sanierung des Staatshaushaltes erforderlich sei). Dieser Schritt sollte nun – in mehreren Stufen – wieder rückgängig gemacht werden. Bei Anwendung deutlich progressiver Einkommen, Vermögen- und Erbschaftsteuern sowie Umwandlung von Kapitalertragsteuern in normale Einkommensteuer könnte sie sogar noch weiter gesenkt werden. Außerdem muss die teilweise ungerechte und unlogisch geordnete Unterschiedlichkeit der MWSt-Sätze neu ausgestaltet werden. Diese Willkürlichkeit zeigt sich beispielsweise an folgenden Sätzen: 19 % werden erhoben auf Babynahrung, Medikamente, Mieten, ärztliche Dienstleistungen, Versicherungsleistungen, Fruchtsaft, Mineralwasser; 7 % werden verlangt auf Grundnahrungsmittel, Katzenfutter, frische Trüffel, Garnelen, Gänseleber, Froschschenkel, Wachteleier, Krebsfleisch, Riesengarnelen, Schildkrötenfleisch, frische Trauben, exotische Früchte aus Überseeländern, Hotelübernachtungen („Mövenpick-Steuer“ genannt, weil dieser Konzern über die FDP diesen Satz durchsetzen ließ), Brennholz, Eis, Gummibärchen, Kartoffelchips, Blumen, Bücher, Zeitschriften und ÖPNV.

Eine neue Ordnung unterschiedlicher MWSt-Sätze sollte sich an folgenden Kriterien ausrichten: Entlastung unterer Einkommenschichten bei Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs; Verringerung schädlichen Ressourcenverbrauchs; höhere und vollständigere Besteuerung von Luxusgütern. Mit diesen Kriterien wäre zugleich verdeutlicht, dass drei verschiedene Sätze sinnvoll wären, z.B. 7 %, 12 % und 16 % (bzw. jeweils noch niedrigere Sätze). Kurzfristig würden sich Senkungen der Umsatzsteuer allerdings nur wenig in niedrigeren Preisen niederschlagen, langfristig aber wahrscheinlich stärker.

4.3 Erbschaftsteuer

In den nächsten 10 Jahren werden in Deutschland, je nach Schätzgrundlage, pro Jahr zwischen 200 und 400 Mrd. an Vermögenswerten vererbt, beispielsweise Immobilien, Firmenvermögen, Bargeld, Aktien oder Kunstgegenstände. Genaue Zahlen werden von den Behörden nicht erhoben, sondern nur die tatsächlich von der Erbschaftsteuer erfassten Gegenstände. Nur ein Minderheitsanteil der Erbmasse – in 2018 waren dies etwa 85 Mrd. Euro – wird tatsächlich einer Erbschaftsteuer unterzogen.

Die Einnahmen aus Erbschaftsteuer betragen im Jahre 2018 6,7 Mrd. Euro. Es gibt hohe Freibeträge für engste Verwandte des/der Verstorbenen: beispielsweise 500.000 Euro für Ehegatten, 400.000 Euro für Kinder. Zusätzlich gibt es noch Versorgungsfreibeträge, bei Ehegatten beispielsweise in Höhe von 256.000. Die Freibeträge unterliegen nicht der Erbschaftsteuer. Durch die Freibeträge bleiben also zahlreiche „kleinere“ Erbschaften von der Erbschaftsteuer verschont. In viel höherem Maße wird vererbtes Fir-

menvermögen (Unternehmen mit ihren Vermögensgegenständen) von der Erbschaftsteuer verschont. Der Gedanke dabei ist, dass durch eine mögliche Schädigung eines vererbten Firmenvermögens ein Teil oder die Gesamtheit der Arbeitsplätze einer „zu hoch“ erbschaftbesteuerten Firma verloren gehen könnte. Vererbtes Betriebsvermögen bis zu 26 Mio. Euro wird entweder zu 85 % (die Lohnsumme des Betriebes darf dann in den nächsten fünf Jahren nach Vererbung in diesem Zeitraum 400 % der Ausgangs-Lohnsumme nicht unterschreiten) oder gar zu 100 % erlassen (im letzteren Fall darf die Lohnsumme in nächsten sieben Jahren nicht 700 % der Ausgangs-Lohnsumme unterschreiten).

Das Bundesverfassungsgerichtes (BVG) hatte in einer Entscheidung vom 17.12.2014 die bis dahin geltende Ausgestaltung der Erbschaftsteuer als verfassungswidrig erklärt, da es vererbtes Firmenvermögen gegenüber anderen Vermögensarten als übermäßig bevorteilt ansah. Das Gericht verlangte eine entsprechende Korrektur der Gesetzesgrundlage, falls die Erbschaftsteuer weiter erhoben werden sollte. Die Gesetzesanpassung wurde in 2016 dann vorgenommen. Allerdings hat sich am sogenannten „Verschonungsabschlag“ bei Firmenvermögen prinzipiell nichts geändert und diese Vermögensart ist gegenüber anderem Vermögen immer noch enorm bevorzugt. Bei vererbtem Firmenvermögen oberhalb der 26-Mio.-Grenzen werden dann die normalen Erbschaftsteuersätze angewandt.

Die Erbschaftsteuer ist progressiv ausgestaltet: von 7 % Steuer bei Vermögen bis 78.000 Euro bis zu 30 % bei Vermögen über 26 Mio. Euro (bei Ehegatten und Kindern; 43 % bei Geschwistern und Eltern). Gemessen an unseren Eingangskriterien erscheinen die Sätze allerdings bei sehr großen Vermögen als zu niedrig. Denkbar wären Erbschaftsteuersätze beispielsweise von 50 % bei Vermögen von über 100 Mio. Euro und von 70 % bei Vermögen von über 500 Mio. Euro. Falls hierdurch Arbeitsplätze bedroht wären, ließe sich dieses Problem durch eine lange zeitliche Streckung der Zahlung der Erbschaftsteuer bei Firmenvererbung lösen, aber gekoppelt an Bedingungen der Nicht-Entnahme von Vermögen, Erhalt der Lohnsumme bzw. von Arbeitsplätzen sowie allmähliche Zahlung der Steuer aus Gewinnen. Die beliebig oft wiederholbare begrenzt nicht-besteuerte Schenkung zu Lebenszeiten sollte abgeschafft werden. Eine progressivere Erbschaftsteuer und eine Erfassung weiteren bisher nicht berücksichtigten vererbten Vermögens könnte pro Jahr etwa zusätzliche 10 bis 15 Mrd. Euro Steuereinnahmen erbringen.

4.4 Vermögensteuer

Aus Gerechtigkeitsgründen ist eine Vermögensteuer neben einer Erbschaftsteuer zwingend. 1893 wurde sie in Deutschland eingeführt. In verschiedenen Formen wurde eine deutsche Vermögensteuer bis 1996 erhoben. In Artikel 106 des deutschen Grundgesetzes ist eine Vermögensteuer grundsätzlich vorgesehen.

In 1995 erklärte das Bundesverfassungsgericht die damals geltende Vermögensteuer für verfassungswidrig, nämlich gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßend, da Immobilien gegenüber anderen Vermögensgegenständen bevorzugt behandelt, d.h. zu niedrig bewertet wurden. Die Lösung hätte darin bestehen können, mit geeigneten Verfahren eine angemessene Höherbewertung von Immobilien einzuführen. Stattdessen beschloss die damalige CDU-FDP-Bundesregierung, die Vermögensteuer nicht weiter zu erheben. Das zugrundeliegende Vermögensteuergesetz gilt aber bis heute weiter. Ohne Änderung dieses Gesetzes, nur mit einer anderen Ausgestaltung der Immobilienbesteuerung, ließe sich die Vermögensteuer jederzeit wieder erheben.

Die Vermögensteuer ist keine Einkommensteuer und daher von dieser strikt zu trennen; als Substanzsteuer greift sie den Vermögensbestand an. Grundsätzlich wird eine Vermögensteuer jährlich erhoben. Aus Gerechtigkeitsgründen sollte sie deutlich progressiv ausgestaltet sein. Nach einem Vorschlag von T. Piketty, übertragen auf deutsche Verhältnisse, könnten die Sätze der Besteuerung folgendermaßen aussehen: Bei 100.000 Euro Vermögen: 100 Euro (0,1 %); 400.000 Euro: 4.000 Euro (1 %); 1.000.000 Euro: 20.000 Euro (2 %); 2.000.000 Euro: 100.000 Euro (5 %). Bei extrem hohem Vermögen von mehreren Milliarden setzt er noch wesentlich höhere Steuersätze von bis zu 90 % an, so wie es sie nach dem Zweiten Weltkrieg in Großbritannien und den USA gab. Dieses Beispiel soll verdeutlichen, was eine sehr stark progressive Vermögensteuer sein könnte. Die konkreten Höhen für Deutschland wären natürlich breit zu diskutieren. Piketty zielt mit seinem Vorschlag auf eine sehr starke Umverteilung (nicht Vernichtung und auch keine Verstaatlichung!) von Vermögen ab, da dauerhaft konzentriertes Vermögen sich immer weiter konzentriert und anreichert und außerdem automatisch eine Zusammenballung von Macht bedeutet.

Sozialpolitische und ethische Begründungen für eine (stark progressive) Vermögensteuer sind: Vermögen hat einen gerechten Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesen zu leisten, da es durchgängig von ihm profitiert: Rechtsschutz; seine Nutzung des Bildungs-, Forschungs- und Infrastruktursystems; soziales Gerechtigkeitsprinzip, dass starke Schultern ihren Beitrag zu leisten haben; teilweise Abschöpfung der leistungslosen Vermehrung des Vermögens. Außerdem sollte ausgeschlossen werden, dass Vermögen, Ungleichheit und Machtpositionen immer weiter wachsen.

Häufig wird gegen die Steuer argumentiert, ihre Erhebung stoße auf fast unüberwindliche Probleme und daher sollte man auf sie verzichten. Gegen dieses Argument spricht bereits, dass sie bisher in zahlreichen Ländern auf der ganzen Welt erhoben wurde, oft viele Jahrzehnte lang, und mit erheblichen Einnahmen. Es gab immer Lösungen für die Erhebungsprobleme. Die Höhe des Vermögens in den zwei Hauptarten Immobilien und Finanzanlagen lässt sich mit überschaubarem Aufwand feststellen. Schwieriger wird es bei speziellen Vermögensgegenständen, wie Kunstwerken. Aber auch hier ließen sich teilautomatisierte Bewertungsverfahren, die sich auf bekannte Marktpreise stützen, finden. Es handelt sich dabei aber nicht um Hauptprobleme. Eine Vermögensteuer könnte dem Staat – je nach Ausgestaltung – jährliche Einnahmen zwischen etwa 10 und 30 Mrd. Euro einbringen.

4.5 Unternehmen-/Körperschaftsteuer

Wie gezeigt, befindet sich Deutschland bei der Unternehmensteuer mit insgesamt ca. 29 % Belastung (Körperschaft- und Gewerbeertragsteuer zusammen) in einer Konkurrenz mit anderen Staaten; so beträgt die Unternehmensteuer in Schweden ca. 22 %, in Irland sogar nur 12,5 %; in den USA ist die Bundeskörperschaftsteuer unter Trump in 2017 auf einen Schlag von 35 % auf 21 % abgesenkt worden. Von Lobbygruppen beeinflusst betreiben Politiker auf globaler Ebene einen immer schärferen Steuer(dumping)wettbewerb. Da das Steuer-Niveau immer niedriger wird („Race to the Bottom“), bricht letzten Endes allen Staaten ein großer Teil ihrer Steuereinnahmen, und damit die Basis für die wichtigen staatlichen Aufgaben, weg. Die Hoheit über Steuergestaltung, Ausgabenpolitik und öffentlichen Investitionen wird den Staaten so allmählich entzogen. Deutschland sollte sich daher prinzipiell, so lange es sich dies leisten kann, nicht an diesem Wettbewerb beteiligen. Falls unser Land aus extremen Wettbewerbsnachteilen zu Unternehmenssteuersenkungen gezwungen sein, sollte dies niemals isoliert durchgeführt werden, sondern nur in Verbindung mit „Gegenleistungen“ durch eine

höhere Besteuerung höherer Einkommen, Eintreiben entzogener Steuern, begrenzter Abzugsfähigkeit von Managergehältern, einer Besteuerung von Dividenden und einer progressiven Vermögensteuer. Im Einzelnen sollten Managergehälter oberhalb einer bestimmten Grenze (z.B. das 15-fache des Durchschnittsgehalts im Unternehmen) nicht von der Steuerbemessungsgrundlage abzugsfähig sein. Bei Energiesteuern wäre energieintensiven Unternehmen entgegenzukommen, wenn sie das Wesentliche zur Steigerung ihrer Energie-Effizienz getan haben.

4.6 Kapitalertragsteuer

Sie sollte auf alle Kapitalerträge und nach dem gleichen Verfahren und mit den gleichen Sätzen wie die Einkommensteuer erhoben werden, d.h. mit den gleichen Steuersätzen. (Siehe hierzu den folgenden Punkt).

4.7 Steuerumgehung und -vermeidung

Mit umso höherer Stufe in der Einkommens- und Vermögenshierarchie können wir sowohl eine immer stärkere Intransparenz und eine immer breitere Tendenz von Steuergestaltung, Steuerumgehung, Steuervermeidung, bis hin zu einer relativ breiten Steuerkriminalität verzeichnen (letzteres beispielsweise durch Verschleierung von Einkommen und Vermögen, Kapitalflucht in Steueroasen, dubiose Finanzgeschäfte wie Cum-Ex, Geldwäsche usw.). Je nach Schätzungen – genaue Zahlen können natürlich nicht annähernd genannt werden – entgehen dem deutschen Staat zwischen 150 bis 300 Mrd. pro Jahr ihm eigentlich zustehende Steuern, weit überwiegend durch sich entziehende Unternehmen und vermögende Personen. Es sind daher rigorose Maßnahmen durchzuführen, beginnend bei einer konsequenten Datenerhebung durch die Steuerbehörden, über zwangsweise Zurverfügungstellung von Daten seitens Banken, Versicherungen, Kapitaltreuhänder und Vermögensverwaltungen bis hin zur Nutzung von Steuer-CDs und Insider-/Whistleblower-Wissen. Dies führt nicht nur zu mehr Gerechtigkeit, sondern auch zu sehr hohen zusätzlichen Steuereinnahmen. Ohne Zweifel wären hierzu große Anstrengungen und konsequent operierende, unbestechliche Politiker erforderlich. Eine Verteidigungslinie der Vermögenden ist die Behauptung, dass ein umfangreiches Steuergeheimnis wichtiges Element persönlicher Freiheit und persönliches Datenschutzes sei und „Diffamierungen“ Reicher aus Neid oder aufgrund eigener Begierden geschähen.

4.8 Datenverbrauchsteuer

Die weitgehend unentgeltliche Nutzung von Daten deutscher/europäischer Staatsbürger*innen durch Digital-Konzerne ist steuerungerecht. Es besteht eine große Ungleichheit in der Besteuerung traditioneller Unternehmen und derjenigen von (insbesondere monopolartigen) Digitalkonzernen. Ein logisches, rechtlich einwandfreies und durchsetzungsstarkes Besteuerungsmodell für derartige Unternehmen existiert aber zurzeit nicht.⁵ Nicht ausreichend wären Begründungen, dass diese Konzerne in ihren Heimatländern kaum besteuert werden (Deutschland oder Europa können *daraus* keine eigenen Besteuerungsrechte ableiten) oder dass die Unternehmen Steuern umgehen (das tun viele andere Konzerne auch). Ansatzpunkte könnten sein, den Tausch zu besteuern, der in der Hergabe persönlicher Daten von Verbrauchern gegen die Zurfügungstellung von

⁵ Siehe hierzu: Clemens Fuest, Digitalisierung und Steuerpolitik, in: Ifo-Schnelldienst, 14/2018, 26.07.2018

Leistungen durch die Konzerne besteht. Alternativ könnten die Vertretungen dieser Konzerne hierzulande als Betriebsstätten betrachtet werden, die für eine Besteuerung geeignet wären. Eine derartige Steuer könnte etwa 20 Mrd. Euro an Einnahmen erbringen. Aufgrund des bisher fehlenden Konzeptes und einer schwierigen internationalen Abstimmung dürfte sie in kürzerer Frist kaum realisiert werden können.

4.9 Finanztransaktionssteuer

Eine Finanztransaktionssteuer könnte aus drei Gründen auf Finanzprodukte bzw. -kontrakte erhoben werden: (1) Viele dieser Produkte haben keinen Nutzen für die Realwirtschaft bzw. für die möglichst günstige Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Gütern; (2) Finanzderivate (von normalen Finanzvorgängen wie Krediten oder Wertpapieren abgeleitete Produkte) oder unregulierte Finanzhandel-Plattformen können das Finanzsystem destabilisieren (durch Vernetzung, Ansteckungsgefahren, Konzentration übermäßiger spekulativer Risiken oder Marktstörungen); (3) eine derartige Steuer könnte zu staatlichen Einnahmen einen – allerdings nicht sehr großen – Beitrag leisten. Die Steuersätze könnten bei regulären Wertpapieren 0,1 %, bei Derivaten 0,01 % pro Geschäft betragen. Aufgrund des internationalen Charakters und starker Ausweichmöglichkeiten bei Finanzgeschäften wären mindestens europäisch, besser noch international einheitliche Regeln erforderlich. Dies ist allerdings aufgrund sehr unterschiedlicher Länderinteressen und sehr starker Lobby-Gruppen des Finanzsektors schwer durchzusetzen. Deswegen erhält diese Steuer hier, obwohl wichtig, keinen erstrangigen Stellenwert. Dennoch haben einzelne Länder sie eingeführt, wie Frankreich, was vielleicht Schule machen könnte. Längerfristig muss eine derartige Steuer auf europäischer, möglichst auch auf globaler, Ebene angegangen werden. Entsprechende Einnahmen könnten für Deutschland bei einer Höhe zwischen 10 und 20 Mrd. Euro liegen.

4.10 CO₂-Steuer

Die weitaus meisten Staaten der Welt haben in Klimaschutz-Abkommen vereinbart, den Anstieg des Ausstoßes von „Klimagasen“ (hauptsächlich CO₂, daneben noch weitere Gase, die zur Erderwärmung beitragen) begrenzen zu wollen (siehe hierzu unser gesondertes Papier zu Umwelt und Klima). Dies soll weitere Schäden an Umwelt, Nahrungsressourcen, sowie Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermeiden helfen. Ein Instrument zur Begrenzung der Schäden kann die Bepreisung der Ausstoßmenge von Klimagasen bei den Verursachern sein. So könnte beispielsweise den Verursachern der Ausstoß pro Tonne CO₂ anfänglich mit 50 Euro, und dann allmählich ansteigend auf 300 Euro pro Tonne, als Abgaben an den Staat in Rechnung gestellt werden. Dabei setzt man auf das Wirken von Marktkräften, gleich, aus welchen Quellen die Gase stammen, und hofft, dass die Verursacher durch derartige Kostenbelastungen einen Anreiz haben, den Ausstoß dieser Gase immer weiter zu verringern und somit zum Klimaschutz beizutragen. Die CO₂-Steuer kann zwar entsprechend wirken, jedoch reicht sie erstens nicht aus, und zweitens muss sie gerecht ausgestaltet werden. Neben dieser Steuer ist es nämlich wichtig, dass der Staat mit Auflagen, Verboten und Geboten im Klimaschutz operiert, beispielsweise mit Normen für den CO₂-Ausstoß bei Kraftfahrzeugen, mit Verboten extrem umweltschädlicher Industrieanlagen, mit Vorschriften zur Wärmedämmung von Gebäuden oder durch Förderung umweltfreundlicher Technologien. Unter Gerechtigkeits-Aspekten ist von Bedeutung, dass die Umweltbelastung durch Personen mit umso höheren Einkommen deutlich zunimmt. Von daher sollte die CO₂-Steuer progressiv ausgestaltet sein. Außerdem treffen Umweltschutzmaßnahmen

untere Einkommenschichten besonders stark. Die Einnahmen aus dieser Steuer sollten daher vollständig an die unteren Schichten ausgeschüttet und dies auch entsprechend kommuniziert werden. In krassem Gegensatz zu diesem gerechtigkeitsorientierten Konzept verfuhr die französische Regierung in 2019, indem sie die Aufhebung der Vermögensteuer und Steuersenkungen für Reiche durch eine höhere Benzinsteuern, die besonders die Ärmern getroffen hätte, „gegenfinanzieren“ wollte. Aufgrund der massiven „Gelbwesten“-Proteste nahm Präsident Macron das Vorhaben schließlich zurück.

5 Die Steuern sind für große gesellschaftliche Aufgaben erforderlich

Neoliberale Politik will staatliche Leistungen, insbesondere im sozialen Bereich, rigoros beschneiden und zugleich die Steuern senken, was insbesondere oberen Einkommenschichten zugutekäme und die bereits jetzt in Deutschland herrschende große Ungleichheit in Vermögen und Einkommen immer weiter vergrößerte. Es sind jedoch für die großen, nicht gelösten und zukünftig anstehenden gesellschaftlichen Aufgaben erhebliche *zusätzliche* Mittel erforderlich, so für die völlig unterausgestatteten Systeme von Bildung, Pflege und Gesundheit, für die Verkehrs-Infrastruktur, auch unter dem Blickwinkel der notwendigen Verkehrswende, für die Energiewende und den Klimaschutz sowie für Forschung und Entwicklung in zukunftsträchtigen wirtschaftlichen Gebieten. Außerdem sind große finanzielle Puffer für die mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretenden zukünftigen Konjunktur- und Finanzkrisen erforderlich.

6 Grobe Rechnung und Gegenfinanzierung

Die vorgeschlagenen Änderungen im Steuersystem und in der Steuereintreibung würden auf der einen Seite zu hohen Steuerverlusten, auf der anderen Seite zu zusätzlichen Steuereinnahmen führen, die die Verluste überwiegen. Die folgende Aufstellung besteht aus groben Schätzungen, die noch nicht exakt durchgerechnet sind. Zweck der Aufstellung ist es zu verdeutlichen, welche Möglichkeiten Steuerpolitik hätte, um mehr Gerechtigkeit und solide Einnahmen für wichtige gesellschaftliche Aufgaben zu erzielen.⁶:

Geschätzte Steuerverluste aufgrund der Vorschläge (Mrd. Euro pro Jahr)

Senkung und Änderung von Umsatzsteuern	40
Anderer Einkommensteuerverlauf (große Verluste unten, Gewinne oben)	30
Summe	70

Geschätzte zusätzliche Steuereinnahmen aufgrund der Vorschläge (Mrd. Euro pro Jahr)

Bekämpfung Steuerumgehung und -betrug	50
Vermögensteuer	40
Erbschaftsteuer	10
Summe	100

Würden die Möglichkeiten von Digital- und Transaktionssteuern genutzt werden können, ergäben sich weitere potenzielle Steuereinnahmen zwischen 30 und 40 Mrd. Euro pro Jahr.

⁶ Siehe hierzu: Norbert Walter-Borjans, Steuern – Der große Bluff

Alles in allem würde nach den genannten Vorschlägen und der aufgemachten Rechnung die Belastung der unteren Einkommenschichten (bis etwa 55.000 Euro Jahreseinkommen) verringert, bei Jahreseinkommen (Einzelperson) im Bereich zwischen 16.000 und 36.000 erheblich, und andererseits die der oberen Einkommenschichten deutlich erhöht; leistungslose Einkommen bzw. Vermögen würden einer gerechteren Besteuerung unterzogen; unternehmerische Tätigkeit würde steuerlich nicht weiter angetastet; es ständen erhebliche Mittel für wichtige gesellschaftliche Zukunftsaufgaben (siehe hierzu das Papier von HBS-IMK und IW im Anhang) sowie für große gesellschaftliche Krisen zur Verfügung; und insgesamt würde eine größere gesellschaftliche Gerechtigkeit hergestellt und damit ein zentraler Beitrag für das Vertrauen und die Stabilität unseres Gemeinwesen geleistet.

7 Die Probleme der Umsetzung und der Durchsetzung

Die obigen Vorschläge in dieser oder ähnlicher Form politisch durch- und umzusetzen ist alles andere als einfach. Es erfordert mutige, risikobereite sowie durchsetzungs- und durchhaltenswillige Politiker, die sich weder durch die mächtigen und wirkungsstarken Lobbygruppen, die Steuersenkungen und einen schlanken Staat fordern, noch durch die von diesen beeinflusste Medienöffentlichkeit aus dem Tritt bringen lassen. Und diese Politiker sind eigentlich nur vorstellbar, wenn es für diese Forderungen eine breit mobilisierte Bevölkerung gibt, die auf die Politik einen entsprechend starken Druck ausübt. Angesichts der komplexen Problematik gelingt es den Lobbygruppen oft, mit geschickten Erklärungen, Verdrehungen und Drohungen, wesentliche Teile der Bevölkerung für Positionen einzunehmen, die *eigentlich* ihren eigenen Interessen widersprechen. So wird behauptet, dass „extreme“ Steuern zu erheblichen Rückgängen von Investitionen, zum drastischen Abbau von Arbeitsplätzen, zu Niederlagen der deutschen Wirtschaft in der harten globalen Konkurrenz, und allgemein: zum Verlust jeglicher Sicherheit und Stabilität führen würden. Derartige Szenarien, die vielfach der Logik und der Wahrheit klar widersprechen, können trotzdem Angst machen und dazu führen, dass das Wahlvolk den Lobbygruppen nachgibt. Dass es Modelle und günstige Rahmenbedingungen zum Eintreiben legaler und widerrechtlicher Steuervermeidung geben kann, zeigten die Praxis unter dem früheren nordrhein-westfälischen Finanzminister Norbert Walter-Borjans, der Gebrauch von Steuer-CDs, die Veröffentlichung der Panama- und Paradise-Papers und die ersten zarten steuerpolitischen Initiativen von OECD, EU und deutschen Regierungen in Bund und Ländern. Dass es jahrzehntelange Erhebungen von Vermögensteuern geben oder sehr hohe Spitzensteuersätze geben kann, ohne dass die Wirtschaft geschädigt wird, zeigen Beispiele aus vielen Ländern, wie USA, Großbritannien, Frankreich oder die nordeuropäischen Länder.

Bei der Durchsetzung müssten alle oben genannten steuerlichen Entlastungen in einem Junktum *zwingend* mit der Durchsetzung der genannten Mehreinnahmen verbunden werden. Wenn dies nicht der Fall wäre, würden entlastete Unternehmen lediglich mit höheren Gewinnen belohnt; in der Einkommensteuer wären vermögende Personen unberührt, weil sie sich weiter der Steuer entzögen, sodass die Entlasteten über Belastungen an anderer Stelle (beispielsweise Reduzierung von Sozialausgaben oder Steuererhöhungen an anderer Stelle) selber ihre Entlastung bezahlten. Die Gefahr des Scheiterns eines derartigen Konzeptes ist immer gegeben, da „die Politik“ bedroht, eingeschüchtert oder „überzeugt“ wird, sodass Lösungen oft halbherzig oder sogar gegenteilig ausfallen könnten.

8 Fazit

Die für eine zukunftssträchtige sozialdemokratische Ausgestaltung von Steuerpolitik wichtigsten Kriterien sind Gerechtigkeit, Fairness und Nachhaltigkeit. Die in diesem Zusammenhang zentralen Steuern sind – in absteigender Rangfolge – Einkommensteuer, Mehrwertsteuer, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Unternehmensteuer. Die bei diesen Steuern im sozialdemokratischen Sinne notwendigen Änderungen sind: Änderungen des Verlaufs der Durchschnitts- und der Grenzsteuerkurve und des Spitzensteuersatzes in der Einkommensteuer; Wiederbelebung einer (nun stark progressiven) Vermögensteuer; Senkung der Umsatzsteuern und Änderung der Struktur unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze; höhere Sätze der Erbschaftsteuer und ihre vollständige Anwendung auf Erbschaften. Begleitend ist eine möglichst weitgehende Abschaffung und Bekämpfung von Steuerumgehungsstrategien durchzusetzen. Das Prinzip der Progression bei Einkommen-, Körperschaft-, Erbschaft- und Vermögensteuer ist elementar. All diese Änderungen erfordern durchsetzungswillige und durchsetzungsstarke Politiker, die in der Lage sind, sich von Lobby-Einflüssen möglichst weitgehend freizumachen.

9 Interessante Quellen

Zu Strategien gegen Ungleichheit

- Deutsche Bundesbank, Monatsbericht April 2019 (Deutschland international vergleichend zu Vermögen und seine ungleiche Verteilung)
- IMK der Hans-Böckler-Stiftung: Was tun gegen die Ungleichheit? Internet: https://www.boeckler.de/pdf/p_imk_report_129_2017.pdf
- Thomas Piketty: Kapital und Ideologie, München 2020 (1300 Seiten; insbesondere Kapitel 16 und 17)
- Emmanuel Saez/Gabriel Zucman, Der Triumph der Ungerechtigkeit – Steuern und Ungleichheit im 21. Jahrhundert, Berlin 2020

Zu Steuerarten, Erhebungsformen, Erbschaftsteuer, Vermögensteuer, Digitalsteuer

- Norbert Walter-Borjans, Steuern – Der große Bluff, Köln 2018
- <https://www.steuerklassen.com/>
- Anita Tiefensee, Markus M. Grabka, Das Erbvolumen in Deutschland dürfte um gut ein Viertel größer sein als bisher angenommen: DIW-Wochenbericht 27/2017. <http://docs.dpaq.de/12460-wb27-2017-erbvolumen.pdf>
- Clemens Fuest, Digitalisierung und Steuerpolitik, in: Ifo-Schnelldienst, 14/2018, 26.07.2018

Zum langfristigen Investitionsbedarf in die Infrastruktur Deutschlands:

- IMK der Hans-Böckler-Stiftung und Institut der Deutschen Wirtschaft (Hubertus Bardt/Sebastian Dullien/Michael Hüther/Katja Rietzler), Für eine solide Finanzpolitik: Investitionen ermöglichen, IMK Report 152, November 2019, Internet: https://www.boeckler.de/pdf/p_imk_report_152_2019.pdf